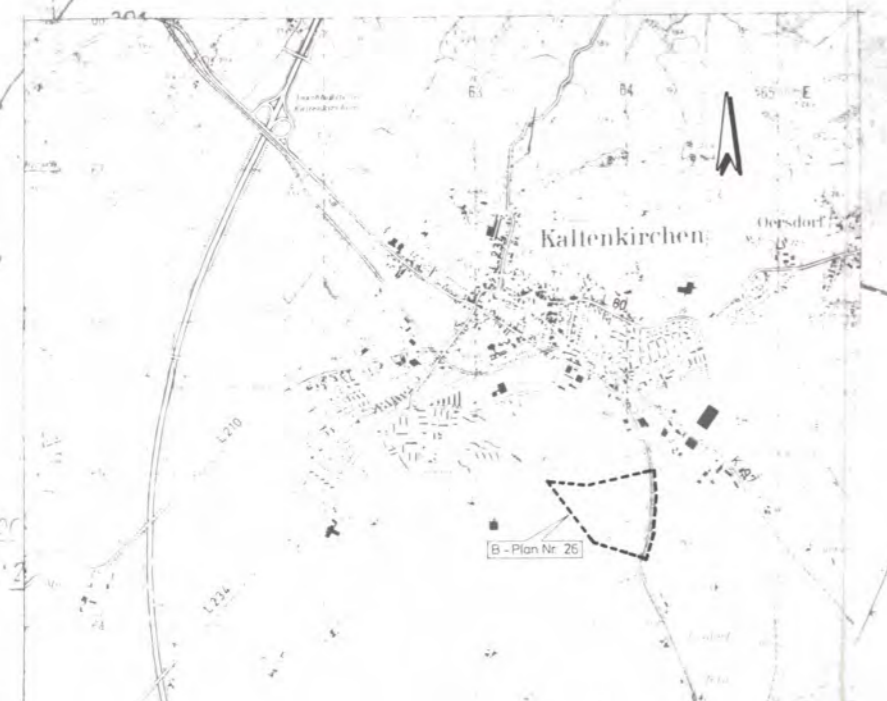


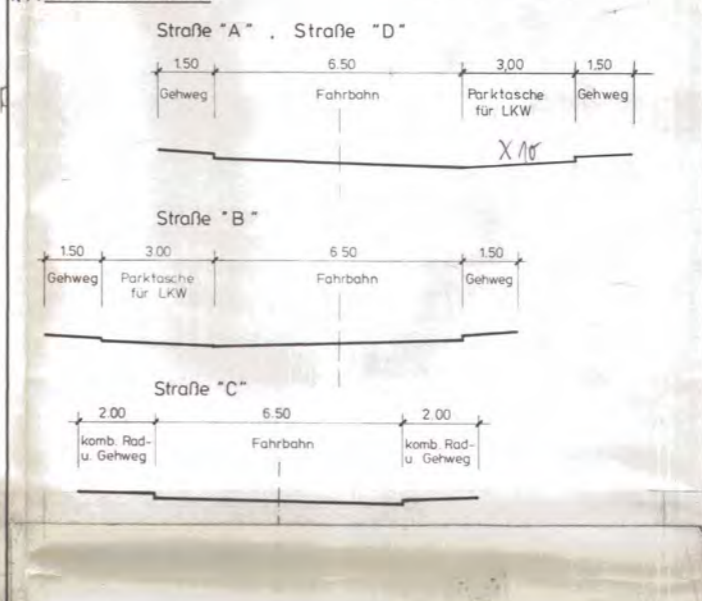
Übersichtsplan M. 1:25000



X 1 bis X 13 = Änderungen gemäß Beschluß der Stadtvertretung vom 29.10.1985
 Kalltenkirchen, den 09.12.85
 Jörn W. Nisch
 Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

- FESTSETZUNGEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 9 (1) BBAuG
 - VERKEHRSFLÄCHEN** § 9 (1) 11 BBAuG
 - Straßenverkehrsfläche
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BBAuG
 - FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**, § 9 (2) 3 BBAuG
 - Bahnanlagen
 - ART DER BAULICHEN NUTZUNG**, § 9 (1) 1 BBAuG und § 9 (1) 1 bis 11 BBAuG
 - Gewerbegebiet, § 8 BBAuG
 - Industriegebiet, § 9 BBAuG
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**, § 9 (1) 1 BBAuG sowie § 16 (2) und § 17 BBAuG
 - Grundflächenzahl, § 19 BBAuG
 - Geschossflächenzahl, § 20 BBAuG
 - Baumassenzahl, § 21 BBAuG
 - Zahl der Vollgeschosse, § 18 BBAuG
 - BAUWEISE**, § 9 (1) 2 BBAuG sowie § 5 22 und 23 BBAuG
 - Baugrenze, § 23 (3) BBAuG
 - Überbaubare Grundstücksfläche, § 9 (1) 2 BBAuG und § 23 (1) BBAuG
 - Fläche für Versorgungsanlagen, § 9 (1) 12 BBAuG, § 14 (2) BBAuG
 - Zweckbestimmung Gas (Gasregulation)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baubereiches, § 9 (1) 15 BBAuG
 - PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT**, § 9 (1) 25 BBAuG
 - Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern, § 9 (1) 25a BBAuG
 - Fläche mit Bindung für die Erhaltung, § 9 (1) 25b BBAuG z.B. Knick-, Wallbewuchs
 - Grünfläche (öffentlich), § 9 (1) 15 BBAuG
 - Grünfläche (privat), § 9 (1) 15 BBAuG
 - Zweckbestimmung Parkanlage
 - Schutzbeplantzung mit Sträuchern und standortgerechten Laubbäumen
 - Mit Geh-, +G. Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu befallende Fläche, § 9 (1) 21 BBAuG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal, Böschung
- STRASSENPROFILE**



Teil B - Text

- Baubeschränkungen**
 - Sichtfelder gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 BBAuG
 In den in der Planzeichnung festgesetzten Sichtfeldern sind Nebenanlagen und Einrichtungen gem. § 14 Abs. 1 BBAuG unzulässig. Einfriedigungen und gärtnerische Anlagen dürfen max. 70cm hoch sein, gemessen von Fahrbahnoberkante.
 Einfriedigungen
 Einfriedigungen außerhalb der bebauten Grundstücke sind bis zu einer Höhe von 0,70 m über Straßenzone bzw. 0,50 m über Schienenoberkante zulässig. Zur Sicherung der Baugrundstücke sind auf der Grenze der privaten Grundfläche Einfriedigungen bis max. 250cm Höhe zulässig.
 "Die Baugenehmigungsbehörde kann in Einzelfällen mit der Stadt gemäß § 67 Abs. 1 BBO Ausnahmen bezüglich der Höhe und des Standortes der Einfriedigung zulassen." Ausnahmen sind zulässig, wenn erhebliche Belange dies erfordern! Bei Stellung des Zaubers innerhalb der privaten Grundfläche ist eine Höhe bis max. 150cm zulässig.
 gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BBAuG
 - Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Stadt Kalltenkirchen, des Wasserzweckverbandes Kalltenkirchen-Hersleb-Ützburg und der Schlesweg unterirdische Leitungen herzustellen und dauernd zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen, sind unzulässig.
 - Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BBAuG
 Die in der Planung festgesetzten Grünstreifen sind außerhalb von Sichtfeldern, wenn in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt ist, mit Rasenflächen und einzelnen Strauchgruppen zu gestalten.
 - Versorgungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBAuG + § 16 Abs. 2 BauVVO
 In den nicht überbaubaren Grundstückeilen entlang der Straßenbegrenzungslinien sind Flächen für Versorgungsanlagen (Transformatorstationen) zulässig.

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBAuG) in der Fassung vom 18.08.1974 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 949), und des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 24.02.1983 (GVBl. Schl.-Heft. S. 86)

X/13 nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den
 Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet südlich des Flotmoorweges, westlich der B 433 und östlich der geplanten AKN-Trasse
 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

01 vom 11.03.1985 und 29.10.1985

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.06.1982
 Die örtliche Bebauungsplanung, die Aufstellungsbeschlüsse ist durch die in der Segeberger Satzung vom 02.07.1982 erfüllt.
 Kalltenkirchen, den 27.08.1985
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 24 Abs. 2 BauVVO vom 1974 ist am 25.11.1982 durchgeführt worden.
 Kalltenkirchen, den 27.08.1985
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.1983 zur Aufgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Kalltenkirchen, den 27.08.1985
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister
- Die Stadtvertretung hat am 09.10.1984 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Kalltenkirchen, den 27.08.1985
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde die Begründung haben in der Zeit vom 12.11.1984 bis 20.01.1985 während der öffentlichen Auslegung. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Besondere und Ansonsten während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 13.12.1984 in der Segeberger Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden.
 Kalltenkirchen, den 27.08.1985
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Grundstücken sowie die genehmigten Festsetzungen des Katasters für die öffentlichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Bad Segeberg, den 28.3.1985
 Ort/Datum/Dienststelle
 des Katasters
- Die Stadtvertretung hat die vorgerichteten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29.03.1985 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Kalltenkirchen, den 27.08.1985
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 11.03.1985 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
 Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 29.03.1985 genehmigt.
 Kalltenkirchen, den 27.08.1985
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister
- Die Genehmigung dieser bebauungsplanmäßigen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 12.02.1985 Nr. 112/85/203 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
 Kalltenkirchen, den 07.11.1985
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch den satzungändernden Beschluß der Stadtvertretung vom 29.10.1985 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit dem Besondere-Verfahren des Landesbaugesetzes vom 06.07.1979 des Landesbaugesetzes des Kreises Segeberg vom 31.01.1985 Nr. 112/85/203 bestätigt.
 Kalltenkirchen, den 08.01.1987
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
 Kalltenkirchen, den 08.01.1987
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister
- Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stellung, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 09.10.1985 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verwaltungs- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 49 Abs. 1 BauVVO) sowie auf Fälligkeit und Erlassenen von Entscheidungsurteilen (§ 49 Abs. 1 BauVVO) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem am 08.10.1987 rechtsverbindlich geworden.
 Kalltenkirchen, den 26.10.1987
 Ort/Datum/Dienststelle
 Bürgermeister

01 - Änderung gemäß Verfügung des Kreises Segeberg vom 31.01.1985, Nr. 112/85/201 V
 Kalltenkirchen
 27.08.1987
 Bürgermeister

Satzung der Stadt Kalltenkirchen, Kreis Segeberg, über den Bebauungsplan Nr. 26 für das Gebiet südlich des Flotmoorweges, westlich der B 433 und östlich der geplanten AKN-Trasse.

Planverfasser:

MASUCH + OLBRSCH BERATENDE INGENIEURE
 GEWERBERING 2
 2000 OSTSTENBEK b. HAMBURG ☎ 940-7121015